



Transformationsleitlinien der NORD/LB Gruppe

Ausschlusskriterien, Mindeststandards und Sektorgrundsätze

Stand: November 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Unsere ESG-Strategie	3
3	Geltungsbereich der Transformationsleitlinien	3
4	Mindeststandards.....	4
4.1	Umgang mit Menschenrechten.....	4
4.2	Prinzipien des UN Global Compacts	4
4.3	OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	4
4.4	Schutz und Erhaltung der biologischen Vielfalt (insb. Schutzgebiete)	5
4.5	Anti-Greenwashing.....	5
4.6	Palmöl.....	5
4.7	Zusätzliche Regelungen für Projektfinanzierungen.....	6
5	Grundsätzlicher Ausschluss von Geschäftsbeziehungen.....	6
5.1	Pornografie / Prostitution	6
5.2	Kontroverse Waffen	6
5.3	Rüstung.....	6
6	Ausschlusskriterien und Sektorgrundsätze.....	7
6.1	Agrar	7
6.1.1	Holzwirtschaft und -verarbeitung sowie Papierherstellung	8
6.1.2	Fischfang und -zucht	8
6.2	Kohle.....	8
6.3	Stahl.....	8
6.4	Chemie.....	9
6.5	Öl & Gas	9
6.6	Energy.....	10
6.6.1	Atomkraftwerke	10
6.6.2	Wasserkraftwerke und Staudämme	10
6.6.3	Kohlekraftwerke.....	10
6.7	Automotive.....	10
6.8	Immobilien.....	11
6.9	Schifffahrt	11
6.10	Unterhaltung	11

1 Einleitung

Für uns als NORD/LB ist das Thema Nachhaltigkeit bereits seit vielen Jahren ein wichtiger Bestandteil unseres täglichen Handelns. Dieses Dokument setzt die wesentlichen Rahmenbedingungen für unsere Geschäftsaktivitäten im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) fest.

Wir sind uns unserer Verantwortung in Bezug auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft und im Umgang mit sozialen sowie ethischen Standards bewusst und legen mit diesem Dokument Prinzipien fest, die ESG-Risiken mindern und verantwortungsvolles Handeln fördern sollen. Dazu gehören Mindeststandards, klare Geschäftsausschlusskriterien sowie Sektorgrundsätze.

Ziel ist es, klare Rahmenbedingungen zu schaffen, sodass neue Geschäftsaktivitäten im Einklang mit unseren ESG- Grundsätzen stehen. Durch diese Rahmenbedingungen sollen Risiken in Bereichen wie Umweltbelastung, Menschenrechtsverletzungen und soziale Verantwortung minimiert werden. Die Transformationsleitlinien berücksichtigen bei der Ausgestaltung der relevanten Kriterien auch die Anforderungen der Anti-Greenwashing-Governance der NORD/LB.

Die Leitlinien werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

2 Unsere ESG-Strategie

Als Bank der Energiewende ist es unser Ziel, einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten, aber auch zur Förderung sozialer Gerechtigkeit und zur Sicherstellung transparenter Unternehmensführung beizutragen. Für uns steht nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg im Einklang mit der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange. Wir als NORD/LB haben daher eine umfassende ESG-Strategie entwickelt, die unsere Position zu den Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung widerspiegelt. Die hier dargestellten Transformationsleitlinien ergänzen unsere ESG-Strategie und verankern gezielt ESG-Kriterien in unseren (Neu-) Geschäftsaktivitäten.

Die ESG-Strategie ist abrufbar unter: [NORD/LB Nachhaltigkeit/ESG: Die NORD/LB](#)

3 Geltungsbereich der Transformationsleitlinien

Die vorliegenden Transformationsleitlinien gelten für alle Neugeschäftsaktivitäten¹ und beziehen sich dabei auf die von uns finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten. D.h. dass Kunden, die in geringem Umfang an kritischen Aktivitäten beteiligt sind (Randaktivitäten) - ggf. auch als Teil einer Unternehmensgruppe/ einer Konzernstruktur - finanziert werden können, sofern die bereitgestellten Mittel nicht unmittelbar zur Unterstützung dieser kritischen Aktivitäten verwendet werden.

Als Bank der Energiewende und damit aktiver Treiber der Transformation sehen wir uns auch als Finanzierer und Begleiter eben dieser Transformation. Daher behalten wir uns auch vor, Kunden bei ihrem nachweislichen Transformationsprozess hin zu nachhaltigeren Geschäftsmodellen aktiv zu begleiten, auch wenn sie ggf. an Aktivitäten beteiligt sind, die unter unsere Ausschlusskriterien und Sektorgrundsätze fallen, sofern die Finanzierung zur Reduzierung dieser Aktivitäten oder deren negativen Auswirkungen beiträgt.

¹ Alle bestehenden vertraglichen Verpflichtungen werden grundsätzlich bis zur Fälligkeit eingehalten.

Von den Transformationsleitlinien ausgenommen sind ausgewählte Aktivitäten im Bereich des Kapitalmarktgeschäfts.

4 Mindeststandards

4.1 Umgang mit Menschenrechten

Wir als NORD/LB bekennen uns zu den allgemeinen Menschenrechten und deren internationalen Leitlinien und Grundsätzen. Die Berücksichtigung dieser Gesetze, Leitlinien und Grundsätze ist für uns ein wesentliches Element zur Gestaltung unseres Handelns als Finanzdienstleistungsunternehmen in Verantwortung für unsere Geschäftspartner, als Arbeitgebende in Verantwortung für die Mitarbeitenden sowie als „Unternehmensbürger“ in Verantwortung für die Gesellschaft.

Wir sind bestrebt, mit Geschäftspartnern zusammenzuarbeiten, deren Geschäftspraktiken ein hohes Maß an Governance und Verantwortung aufweisen und verfügen über Richtlinien und Verfahren zur Auswahl und Überprüfung unserer Kunden.

Deshalb setzen wir voraus, dass unsere Geschäftspartner die international anerkannten Menschenrechtsstandards, wie die [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) (AEMR), einhalten. Zusätzlich erwarten wir die Integration der zehn Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO („International Labour Organisation“, www.ilo.org) in die Geschäftspraktiken unserer Partner. Diese Standards stellen für unsere Geschäftsaktivitäten einen übergeordneten Grundsatz dar.

4.2 Prinzipien des UN Global Compacts

Wir bekennen uns zu den [zehn Prinzipien des UN Global Compacts](#) und haben uns mit der Unterzeichnung verpflichtet, diese im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit zu beachten. Der UN Global Compact ist eine Initiative der Vereinten Nationen, die Unternehmen und Organisationen dazu aufruft, verantwortungsbewusst zu handeln und nachhaltige Praktiken zu fördern. Die zehn Prinzipien des Global Compacts sind in die vier Hauptbereiche Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruption unterteilt.

Mit Bezug auf den UN Global Compact schließen wir als NORD/LB Geschäftsaktivitäten aus, die nicht im Einklang mit den zehn Prinzipien stehen.

4.3 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Bei unseren Transformationsleitlinien orientieren wir uns an anerkannten Standards und Verpflichtungen. Dabei berücksichtigen wir auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

„Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln stellen Empfehlungen der Regierungen an die multinationalen Unternehmen dar. Sie zielen darauf ab, den positiven Beitrag zu fördern, den die Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können. Außerdem können mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen der Unternehmen negative Auswirkungen auf die in den Leitsätzen behandelten Themen verbunden sein – diese Effekte zu minimieren ist ein weiteres Anliegen der Leitsätze.“²

² [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln](#).

4.4 Schutz und Erhaltung der biologischen Vielfalt (insb. Schutzgebiete)

Als NORD/LB wollen wir den Schutz der Biodiversität wahren und berücksichtigen, daher prüfen wir die Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten. Wir erkennen den Schutz der biologischen Vielfalt als ein wesentliches Element nachhaltiger Finanzierungsentscheidungen an.

Wir begleiten und finanzieren als NORD/LB daher grundsätzlich keine Geschäfte, die eine negative Auswirkung auf (Natur-) Schutzgebiete haben.

Wir behalten uns jedoch vor, auf Basis von Verträglichkeitsprüfungen (in Anlehnung an die EU-Taxonomie) und möglicher Abhilfemaßnahmen, Geschäftsaktivitäten in Schutzgebieten zu begleiten.

Wir orientieren uns bei der Definition von Schutzgebieten im Rahmen der biologischen Vielfalt an der SFDR-DVO (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022). Zu den bedeutendsten Schutzgebieten zählen unter anderem Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparks, welche einen nationalen oder internationalen Schutzstatus genießen, wie z.B. High-Conservation Value Areas (HCVA), IUCN-Schutzgebiete, UNESCO-Welterbegebiete und Feuchtgebiete gemäß Ramsar-Konvention.

Darüber hinaus berücksichtigen wir bei Geschäftsvorfällen im Zusammenhang mit nachwachsenden Ressourcen, die außerhalb der [OECD-Staaten](#) oder des EU-Raums stattfinden, den „[Performance Standard 6 - Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources](#)“ der International Finance Corporation der Weltbank.

4.5 Anti-Greenwashing

Wir bekennen uns klar zu unseren eigens entwickelten und kommunizierten ESG-Aspekten und setzen diese ebenfalls innerhalb unserer Geschäftsaktivitäten um. Zur Schaffung dieser ESG-Konformität zählt unter anderem die Berücksichtigung von Greenwashing-Aspekten. Geschäftsaktivitäten mit Kunden, die uns bekannten Greenwashing-Vorwürfen bzw. Kontroversen ausgesetzt sind bzw. innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten waren, sind dementsprechend gesondert zu prüfen und unterliegen einer detaillierten Betrachtung im Einzelfall.

4.6 Palmöl

Bei Geschäftsbeziehungen in Bezug zu Palmöl erwarten wir von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung der folgenden Standards:

- Mitgliedschaft im [Roundtable on Sustainable Palm Oil](#) (RSPO) oder einer anderen anerkannten Organisation mit mindestens gleichwertigen Standards
- Einhaltung der NDPE Policy (No Deforestation, No Peat, No Exploitation); Geltungsbereich der Policy erstreckt sich hierbei sowohl auf eigene Palmöl-Plantagen wie auch Zulieferer/zugekauftes Palmöl/Früchte/Vorprodukte
- Bis 2030 und für das vollständige gehandelte, verarbeitete oder umgesetzte Palmölvolumen:
 - vollständige Rückverfolgung bis zu den Ursprungsplantagen der Palmfrüchte („traceability to plantation“) und
 - vollständige RSPO-Zertifizierung oder anerkannte Zertifizierung mit mindestens gleichwertigen Standards.

4.7 Zusätzliche Regelungen für Projektfinanzierungen

Unser Projektfinanzierungsgeschäft tätigen wir abseits von Deutschland vorrangig im EU-Raum sowie innerhalb der [OECD-Staaten](#). Das Geschäft ist somit auf Länder fokussiert, in denen ebenfalls besonders hohe gesetzliche Umwelt- und Sozialstandards gelten.

Bei Projektfinanzierungen mit Gesamtkosten von mehr als 10 Millionen USD außerhalb des EU-Raums sowie der [OECD-Staaten](#) erfolgt eine detaillierte Betrachtung im Einzelfall.

Bei durch eine ECA³-Deckung von OECD-Ländern staatlich geförderten Projektfinanzierungen und Exportfinanzierungen kann ggf. die im Vorhinein stattfindende verpflichtende Prüfung der [Common Approaches der OECD](#) eine detaillierte hausinterne ESG-Prüfung ersetzen.

5 Grundsätzlicher Ausschluss von Geschäftsbeziehungen

5.1 Pornografie / Prostitution

Wir als NORD/LB unterhalten keine Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die Pornografie produzieren, mit Pornografie handeln sowie zu Unternehmen, die in jeglichem Zusammenhang mit Prostitution stehen.

5.2 Kontroverse Waffen

Wir als NORD/LB unterhalten keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die an der Herstellung, dem Handel, dem Transport, der Lagerung oder Reparatur folgender Rüstungsgüter beteiligt sind (unabhängig vom Umfang dieser Beteiligung):

- Atomare Waffen im Sinne der Vereinbarung „[Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons \(NPT\) | United Nations](#)“ vom 22.04.1970
- Biologische Waffen im Sinne der „[Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological \(Biological\) and Toxin Weapons and on their Destruction | United Nations](#)“ vom 26.03.1975
- Chemische Waffen im Sinne der „[Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on Their Destruction“ | United Nations](#) vom 29.04.1997
- Personenminen im Sinne der „[Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction | United Nations](#)“ vom 18.09.1997
- Streubomben und Streumunition im Sinne der „[Convention on Cluster Munitions | United Nations](#)“ vom 30.05.2008
- Waffen, die in besonderer Weise geeignet sind, unverhältnismäßige Verletzungen sowie Schäden in der Zivilbevölkerung zu verursachen im Sinne der „[The Convention on Certain Conventional Weapons | United Nations](#)“ vom 10.04.1981
- Uranmunition gemäß UN-Definition: [Depleted uranium | United Nations](#)

³ Export Credit Agency (z. B. Euler-Hermes, Coface, ECGD, U.S. Ex-Im Bank u.a.).

5.3 Rüstung

Wir als NORD/LB unterhalten wissentlich ausschließlich Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen der Rüstungsindustrie mit Konzernsitz in der DACH-Region, im vereinigten Königreich, in den EFTA-Staaten oder in der Europäischen Union, deren Geschäfte entweder

- Lieferungen umfassen, die weder einer Exportbeschränkung noch einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nach den jeweils im Lande des Unternehmens geltenden Rechtsvorschriften unterliegen oder
- das Unternehmen bei jedweden Geschäften bereits im Besitz der notwendigen Ausfuhrgenehmigungen gemäß dem in dem jeweils im Lande des Unternehmens geltenden Rechts ist oder
- ein verbindlicher Vorbescheid vorliegt, durch den behördlicherseits zugesichert wird, dass die notwendigen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden, oder
- das Unternehmen alle notwendigen Schritte veranlassen wird, welche für Ausfuhrgenehmigungen notwendig sind. Die den einzelnen Geschäften zugrundeliegenden Lieferungen werden erst nach Ausstellung der notwendigen Ausfuhrgenehmigungen erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Finanzierung auch für rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften mit Sitz in Deutschland erfolgen – vorausgesetzt, die Produktion und Wertschöpfung erfolgen in Deutschland, alle Exportkontrollvorgaben (z. B. BAFA) werden eingehalten. In einem solchen Fall erfolgt eine detaillierte Betrachtung des Einzelfalls. Hiervon unberührt bleiben die Vorgaben zu Sanktionen, inbs. Embargos.

Wir unterhalten keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen der Rüstungsindustrie, die Gruppen, Organisationen oder Personen beliefern oder mit anderen wirtschaftlichen Ressourcen ausstatten, die in der Verordnung (EG) Nr. 881/2002, der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 oder einer hierzu erlassenen Folgeverordnung (sog. Terrorismuslisten) aufgeführt sind.

Bei Produkten, die ebenso zu zivilen Zwecken eingesetzt werden können (sog. Dual-use-Produkte), sofern sie nicht mit Verboten durch das Außenwirtschaftsgesetz oder andere nationale oder internationale Handelsbeschränkungen belegt sind, erfolgt eine detaillierte Betrachtung im Einzelfall.

6 Ausschlusskriterien und Sektorgrundsätze

6.1 Agrar

Bei der Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten in Verbindung mit nachwachsenden Ressourcen beziehen wir den sicheren Umgang unserer Geschäftspartner mit den gesetzlichen Anforderungen aus dem Umwelt-, Planungs-, Tierschutz- und Naturschutzrecht in unsere Entscheidungen mit ein.

Der sichere Umgang und die stete Erfüllung gesetzlicher und genehmigungsrechtlicher Vorgaben ist die Grundvoraussetzung für einen dauerhaften Erfolg der jeweiligen Kundschaft und für die Geschäftsbeziehung.

Darüber hinaus berücksichtigen wir - soweit erforderlich - allgemein anerkannte Standards zur Bewirtschaftung natürlicher Lebensräume und zur biologischen Vielfalt. Hierfür beziehen wir uns auf die drei Schlüsselemente der internationalen Konvention über die biologische Vielfalt der Vereinten Nationen:

- Erhaltung der biologischen Vielfalt

- nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile
- gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile

Zur praktischen Umsetzung der Konvention orientieren wir uns auch an den Aspekten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU-Kommission und hier u. a. an den drei Schwerpunkten zum Schutz und Erhalt des ländlichen Erbes:

- Biologische Vielfalt, Erhalt und Entwicklung „natürlicher“ land- und forstwirtschaftlicher Systeme und traditioneller landwirtschaftlicher Landschaften
- Wasserwirtschaft und Wasserverbrauch
- Klimawandel

6.1.1 Holzwirtschaft und -verarbeitung sowie Papierherstellung

Für die Finanzierung von Unternehmen der Holzwirtschaft und -verarbeitung sowie Papierherstellung gelten für uns als NORD/LB die folgenden Mindestanforderungen:

- Vorlage einer FSC-Zertifizierung: Das „[Forest Stewardship Council Zertifizierungssystem](#)“ kennzeichnet Holz- und Papierprodukte als Erzeugnisse aus nachhaltiger Forstwirtschaft. (Dieses beinhaltet die Wahrung und Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen der Forstbetriebe.) oder
- Vorlage einer PEFC-Zertifizierung: Das „[Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes](#)“ ist ein internationales Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung (ähnlich dem FSC-Zertifizierungssystem)

6.1.2 Fischfang und -zucht

Für die Finanzierung von Unternehmen der Branche Fischfang und -zucht gelten für uns als NORD/LB die folgenden Mindestanforderungen:

- Vorlage einer MSC-Zertifizierung: der „[Marine Stewardship Council](#)“ hat Richtlinien für die Beurteilung und Auszeichnung von Fischereien entwickelt oder
- Vorlage einer ASC- Zertifizierung: der „[Aquaculture Stewardship Council](#)“ hat Richtlinien für die umweltgerechte Zucht und Haltung von Fischen in Aquakulturen entwickelt

6.2 Kohle

Wir schließen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kohlebergbau aus. Dies betrifft insbesondere Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Neubau oder der Erweiterung von Kohleminen jeglicher Art und insbesondere zerstörerische Abbaumethoden wie z.B. Mountaintop-Removal-Aktivitäten. Bei Aktivitäten betreffend technische Modernisierungen, die eine ökologische und/oder soziale Transformation fördern, erfolgt eine detaillierte Betrachtung im Einzelfall.

Weitere Ausschlusskriterien betreffend Kohle sind unter Kapitel 6.6.3 Kohlekraftwerke aufgeführt.

6.3 Stahl

Unter dem Sektor Stahl fassen wir alle Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette der Stahlherstellung sowie den Abbau der hierfür benötigten metallischen Rohstoffe zusammen. Dazu zählen beispielsweise:

- Exploration und Erschließung von Eisenerzvorkommen (geologische Untersuchung, Minerschließung)

- Abbau und Förderung von Eisenerz (Minenbetrieb) sowie anschließende Aufbereitung und Renaturierung
- Verhüttung und Herstellung von Roheisen und Stahl in Hüttenwerken (Hochofen-Konverter-Verfahren oder Elektrolichtbogenöfen)

Für Geschäftsbeziehungen mit stahlproduzierenden Unternehmen betrachten wir als NORD/LB insbesondere deren strategische Ausrichtung hinsichtlich Klimaschutz und Emissionsreduktion. So begleitet sie grundsätzlich keine Geschäftsbeziehungen mit stahlproduzierenden Unternehmen, die keine nachvollziehbare, im Idealfall extern (z. B. durch SBTi) validierte Dekarbonisierungsstrategie vorweisen können, die im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens steht. Neuinvestitionen in besonders CO₂-intensive Produktionsanlagen der Stahlindustrie werden zudem nur finanziert, wenn sie Teil einer glaubwürdigen Transformationsstrategie hin zur Klimaneutralität sind. Eine solche Dekarbonisierungsstrategie sollte messbare, zeitlich definierte Zwischenziele (z. B. Emissionsreduktionsziele bis 2030) enthalten und spätestens bis 2050 die Klimaneutralität anstreben.

6.4 Chemie

Unter dem Sektor Chemie fassen wir alle wirtschaftlichen Aktivitäten zur Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen zusammen. Dazu zählen beispielsweise:

- Produktion von Grundchemikalien (z. B. petrochemische Vorprodukte, Industrie- und Spezialgase, Düngemittel)
- Herstellung von Spezialchemikalien (z. B. Kunststoffe, Farben und Lacke, Pflanzenschutz- und andere Agrochemikalien)
- Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (inkl. pharmazeutischer Grundstoffe und Arzneimittel)

Wir begleiten keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen des Chemiesektors, die keine nachvollziehbare, im Idealfall extern (z. B. durch SBTi) validierte Dekarbonisierungsstrategie vorweisen können, welche im Einklang mit dem 1,5-°C-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens stehen. Neuinvestitionen in besonders CO₂-intensive Anlagen der Chemiesektors werden zudem nur finanziert, wenn sie Teil einer glaubwürdigen Transformationsstrategie hin zur Klimaneutralität sind. Eine solche Dekarbonisierungsstrategie sollte messbare, zeitlich definierte Zwischenziele (z. B. Emissionsreduktionsziele bis 2030) enthalten und spätestens bis 2050 die Klimaneutralität anstreben.

6.5 Öl & Gas

Wir schließen die Finanzierung jeglicher Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdöl und Erdgas aus. Neben der Förderung von Erdöl umfasst dies auch die Gewinnung von Erdöl aus Ölschiefer und Ölsand, die Gewinnung von Erdgas sowie die Rückgewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen. Dies umfasst ebenfalls den Betrieb und/oder die Erschließung von Erdöl- und Erdgasfeldern. Dazu gehören auch Tätigkeiten wie die Komplettierung und Ausrüstung von Bohrlöchern, der Betrieb von Separatoren, Demulgatoren, Entsandern, Feldsammelleitungen für Rohöl sowie alle übrigen Tätigkeiten bei der Aufbereitung von Erdöl und Erdgas bis zum Ort des Wegtransports von der Förderstelle.

6.6 Energy

6.6.1 Atomkraftwerke

Wir als NORD/LB finanzieren keine Aktivitäten, die im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Bau oder dem Betrieb von Atomkraftwerken stehen.

Zusätzlich schließen wir neue Geschäftsbeziehungen aus, die ihren Umsatz zu einem für uns wesentlichen Anteil aus dem Geschäft mit Atomenergie generieren.

6.6.2 Wasserkraftwerke und Staudämme

Bei Finanzierungsanfragen für den Bau von Staudämmen und Wasserkraftwerken fordern wir unsere Geschäftspartner auf, uns im Rahmen einer durch einen unabhängigen Dritten erstellten Environmental Due Diligence darzulegen, wie er die Berücksichtigung von Anforderungen des Umweltschutzes sicherstellt. Diese Gutachten sollen sich an allgemein anerkannten Standards und Leitfäden orientieren, wie etwa den folgenden:

1. Empfehlungen der World Commission on Dams zu [“Dams and Development: A New Framework for Decision-Making”](#)
2. [“Guidelines on Integrated Water Resources Management \(IWRM\) at the river basin level”](#) der UNESCO
3. [“Wasserkraftanlagen als erneuerbare Energiequelle - rechtliche und ökologische Aspekte”](#) des Umweltbundesamtes

In der EU sowie der Schweiz sind für den Bau sowie die Erweiterung von Wasserkraftwerken Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen eines behördlichen wasserrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren (Richtlinie 2011/92/EU und Änderungsrichtlinie 2014/52/EU sowie Wasserrechtsgesetz) vorzunehmen, der Nachweis der Umweltverträglichkeit über ein Drittgutachten kann hierdurch erbracht werden.

Zusätzlich begleiten wir keine Finanzierungen, die den Bau von Staudämmen und Wasserkraftwerken in Schutzgebieten (gem. Kapitel 4.4 Schutz und Erhaltung der biologischen Vielfalt (insb. Schutzgebiete)) betreffen.

6.6.3 Kohlekraftwerke

Wir schließen als NORD/LB die Finanzierung von Aktivitäten aus, die im direkten Zusammenhang mit dem Neu- und Ausbau von Kohlekraftwerken, deren Kapazitätsausbau oder sonstigen Investitionen in Kohlekraftwerke stehen. Aktivitäten oder die Entwicklung von Maßnahmen, die für die Transformation bestehender Kraftwerke förderlich sind, da sie z.B. dem Wirkungs- oder Brennstoffnutzungsgrad wesentlich verbessern, sind im Einzelfall einer detaillierten Betrachtung zu unterziehen.

Wir schließen darüber hinaus keine neuen Geschäftsbeziehungen mit Energieversorgern, deren Kohleanteil einen wesentlichen Anteil an der Stromproduktion oder am Umsatz ausmacht.

6.7 Automotive

Für Geschäftsbeziehungen mit „Original Equipment Manufacturers“ (OEMs) der Automobilindustrie, betrachten wir als NORD/LB insbesondere deren strategische Ausrichtung hinsichtlich Klimaschutz und Emissionsreduktion.

Wir begleiten als NORD/LB keine Geschäftsaktivitäten mit OEMs, die keine nachvollziehbare Dekarbonisierungsstrategie vorweisen können, die im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens

steht. Diese Strategie muss messbare und zeitlich definierte Zielwerte zur Reduktion der Treibhausgasemissionen enthalten.

Dabei setzen wir insbesondere die Validierung der Emissionsziele durch anerkannte Initiativen wie die Science Based Targets initiative (SBTi) voraus. Liegt eine solche Strategie, die entsprechende Validierung oder eine glaubhafte Umsetzung nicht vor, erfolgt eine detaillierte Prüfung im Einzelfall.

6.8 Immobilien

Bei der gewerblichen Immobilienfinanzierung betrachten wir auch den Umgang unserer Geschäftspartner mit den jeweils nationalen gesetzlichen Anforderungen aus dem Bau-, Umwelt-, Planungs- und Naturschutzrecht. Der sichere Umgang und die stete Erfüllung gesetzlicher und genehmigungsrechtlicher Vorgaben ist die Grundvoraussetzung für einen dauerhaften Erfolg der jeweiligen Kundenschaft und für die Geschäftsbeziehung.

Deshalb werden Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen unserer Kreditentscheidungen berücksichtigt. Hierbei steht insbesondere die Energieeffizienz eines Gebäudes und damit die durch den Energieverbrauch verbundene CO₂-Emission im Vordergrund.

Zudem verwenden wir zur Umsetzung dieser Prinzipien in der gewerblichen Immobilienfinanzierung bei der Objektbewertung das Schema des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zur Immobilienanalyse. In diesem Schema werden Aspekte der ökologischen, wie der sozialen Nachhaltigkeit nach Immobilienart gewichtet berücksichtigt - u. a. in den Kriteriengruppen 2 „Standort“ und 3 „Objekt“:

- Image / Ruf des Quartiers und der Adresse
- Qualität der Verkehrsanbindung von Grundstück und Quartier (insb. Bahn, ÖPNV)
- Höhere Gewalt (insb. ökologische Altlasten, Immissionen)
- Grundstückssituation (insb. Bodenkontamination)
- Umweltverträglichkeit (Baumaterialien, Energiebilanz, Gebäudeemissionen)

Auch die in Deutschland und international etablierten Zertifizierungssysteme zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Immobilien, wie z.B. [LEED](#), [BREEAM](#) oder [DGNB](#) werden grundsätzlich bei der Finanzierung von Immobilien durch die NORD/LB im Rahmen der Immobilienbewertung beachtet.

6.9 Schifffahrt

Wir begleiten keine Geschäfte mit Werften, die keine Zertifizierung nach EU-Standard oder international anerkannten Umwelt- und Sozialstandards (ISO 14001, ISO 30000, OHSAS 18001, Hong Kong Convention oder IMO Resolution MEPC.210(63)) vorweisen können.

6.10 Unterhaltung

Im Rahmen der Geschäftsaktivitäten und Finanzierungen der Unterhaltungsbranche gelten für uns als NORD/LB die folgenden Regelungen:

- Geschäftsansätze mit Bezug zu Glücksspiel im Online-Segment sind weder durch direkte Beteiligungen an Finanzierungen noch im Rahmen der Zahlungsverkehrsabwicklung zu begleiten
- im klassischen Glücksspielsegment sind weiterhin selektiv Finanzierungen nach vorheriger detaillierter Betrachtung des Einzelfalls möglich.